

Rechtsschutz und kommunale Beteiligung im Konzessionsverfahren

David Vulont | 19. März 2026

1

Rechtsschutz

Rechtssicherheit und Verfahrensbeschleunigung

Rechtsverletzungen
zu rügen

15 Kalendertage

Endet nicht 24:00 Uhr!

Bei Nichtabhilfe

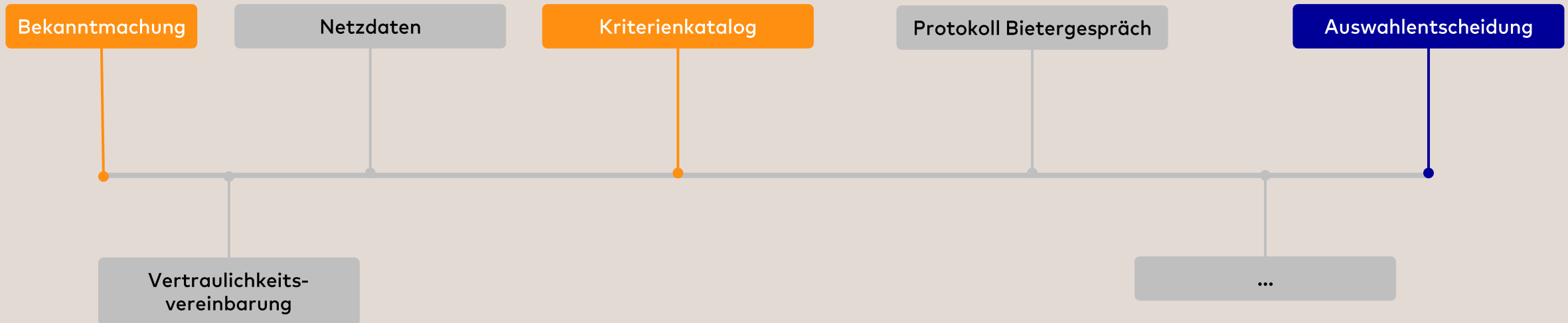
Einstweilige
Verfügung

> Präklusion

- Klar erkennbare Rüge
- Jede Rechtsverletzung einzeln zu rügen
- Abhilfeverlangen

Ermessensspielraum der
Kommune beachten

Reichweite des Rügeregimes



➤ OLG-Rechtsprechung uneinheitlich

- Eine Woche Zeit für Akteneinsichtsanspruch
- Nach Erteilung 30 Kalendertage für Rüge
- Kein gesonderter Anspruch auf Aktensicht

➤ **Unterlegener Bieter muss erkennen können, dass er zurecht verloren hat.**

> Gibt es ein **Hauptsacheverfahren?**

„Beteiligte Unternehmen können gerügte Rechtsverletzungen, denen die Gemeinde nicht abhilft, nur innerhalb von 15 Kalendertagen ab Zugang der Information nach Absatz 4 vor den ordentlichen Gerichten geltend machen. Es gelten die Vorschriften der Zivilprozessordnung über das Verfahren auf Erlass einer einstweiligen Verfügung.“

„Beteiligte Unternehmen können gerügte Rechtsverletzungen, denen die Gemeinde nicht abhilft, **nur** innerhalb von 15 Kalendertagen ab Zugang der Information nach Absatz 4 vor den ordentlichen Gerichten geltend machen. Es gelten die Vorschriften der Zivilprozessordnung über das Verfahren auf Erlass einer einstweiligen Verfügung.“

> Gibt es ein **Hauptsacheverfahren**?

> **Wohl nein**

Modifikationen der Regelungen der ZPO

Einheitlichkeit der Rechtsordnung?

2

Kommunale Beteiligung

Kommunen dürfen sich als Bieter beteiligen.

Eigenbetrieb

Pachtnetzgesellschaft

Beteiligung an
Netzbetreiber

Stadtwerk

- Renditeversprechen darf **keine Auswirkungen** auf den Konzessionswettbewerb haben.



Garantierrendite

Variable Rendite

➤ Je höher das Risiko für Kommune, desto höher die zulässige Rendite.

➤ Personelle und organisatorische **Trennung** erforderlich.



Verfahrensleitende
Stelle



Kommunale
Beteiligung

➤ Trennungskonzept erforderlich

Rechtssicherheit und Verfahrensbeschleunigung?

Vielen Dank

David Vulont

Rechtsanwalt (Syndikusrechtsanwalt)

Konzernexperte Rechtspolitik und Konzessionsrecht

EnBW Energie Baden-Württemberg AG

Durlacher Allee 93

76131 Karlsruhe

+49 721 63-17663

d.vulont@enbw.com